

Satzung

Aufgrund der §§ 6, 58 und 79 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578) hat die Verbandsversammlung des Unterhaltungsverbandes 52 „Mittlere Leine“ am 28.02.2013 beschlossen, die Satzung des Verbandes vom 06.03.2009 wie folgt zu ändern:

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen „Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine (UHV 52“. Er hat seinen Sitz in Barsinghausen.
- (2) Der Verband ist gemäß § 100 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der z.Zt. gültigen Fassung vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) als Unterhaltungsverband Nr. 52 (NWG/Anlage 5) ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserbandsgesetzes.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Vorschriften Beamte in Dienst stellen.
- (4) Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Leine vom Schnittpunkt mit der Grenze des Landkreises Hildesheim und der Region Hannover, rechtsseitig bis zum Graft-Graben und linksseitig bis zur Westaue. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der Karte, die der Satzung als Anlage beigefügt ist.

I. ABSCHNITT

MITGLIEDER, AUFGABEN, UNTERNEHMEN

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) die im Verbandsgebiet bestehenden Wasser- und Bodenverbände, zu deren Aufgaben beim Inkrafttreten des Niedersächsischen Wassergesetzes (15.07.1960) die Unterhaltung von Gewässern gehörte,
 - b) die Städte und Gemeinden, die beim Inkrafttreten des Niedersächsischen Wassergesetzes zur Unterhaltung eines Gewässers öffentlich-rechtlich verpflichtet waren oder nach § 101 Abs. 5 NWG Mitglieder geworden sind,
 - c) die jeweiligen Eigentümer derjenigen Grundstücke, Bergwerke und Anlagen, durch die die Unterhaltung des Gewässers erschwert wird, sofern sie zugewiesen sind.
- (2) Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und geführt wird.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im Rahmen des Niedersächsischen Wassergesetzes die Gewässer II. Ordnung innerhalb seines Verbandsgebietes zu unterhalten.

(2) Die Unterhaltungsaufgabe umfasst insbesondere die Sicherstellung des ordnungsgemäßen Wasserablaufes, den Betrieb der Anlagen, die der Abführung von Wasser dienen, die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und den Schutz der Gewässerbetten einschließlich seiner Ufer.

(3) Zur Aufgabe der Unterhaltung der Gewässer gehören die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze, der Erwerb, die Herrichtung, die Erhaltung und die Pflege von Flächen, Anlagen an Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.

(4) Die Gewässer sind so zu unterhalten, dass eine nachteilige Veränderung ihres ökologischen und chemischen Zustandes vermieden und ein guter ökologischer Zustand erhalten oder angestrebt wird.

(5) Der Verband kann Auftragsarbeiten der Gewässerpflege, der Gewässerentwicklung und des Hochwasserschutzes für seine Mitglieder und für Wasser- und Bodenverbände übernehmen.

§ 4

Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Flächen, Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen. Dabei sind die Regelungen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes zu beachten und die Bedeutung der zu unterhaltenden Flächen und Gewässer für das Bild und den Erholungswert der Landschaft sowie als Bestandteil der natürlichen Umwelt, insbesondere als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere, zu berücksichtigen.

(2) Der Verband hat ein Verzeichnis der von ihm zu unterhaltenden Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und eine Karte im Maßstab 1 : 25.000 aufzustellen. Je eine Zweitausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und den zuständigen Unteren Wasserbehörden aufbewahrt.

§ 5

Ausführung des Unternehmens

(1) Die Verbandsaufgaben hat der Verband nach Plänen durchzuführen, für die die erforderlichen Genehmigungen vorliegen müssen.

(2) Der Verband hat jährliche Unterhaltungs- bzw. Pflegepläne aufzustellen, die rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen sind.

(3) Sollen Arbeiten durch Unternehmer ausgeführt werden, so sind sie nach der Verdingungsordnung für Bauleistung (VOB) zu vergeben.

(4) Im Rahmen der Umsetzung seiner Aufgaben führt der Verband ein Ökokonto als Teil der notwendigen Finanzierung der Maßnahmen.

§ 6

Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes, des Niedersächsischen Wassergesetzes und der jeweils geltenden Unterhaltungsverordnungen.

§ 7

Regelungen zur Gewässerunterhaltung

Die Pflichten der Anlieger an Gewässern II. Ordnung und der Mitglieder richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer II. und III. Ordnung der Region Hannover vom 13.03.2008.

§ 8

Verbandsschau

- (1) Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung nebst ihren Anlagen sind mindestens einmal im Jahr, die übrigen Gewässer und Anlagen, soweit sie in der Unterhaltung des Verbandes stehen, nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Sie beruft für jeden Schaubezirk 3 Schaubeauftragte. Schauführer ist der Verbandsvorsteher oder ein Mitglied des Vorstandes.
- (3) Der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig innerhalb der Schaubezirke öffentlich über seine Mitglieder ortsüblich bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die jeweils zuständigen Unteren Wasserbehörden, die Untere Naturschutzbehörde, die zuständige Landwirtschaftskammer und die anerkannten Naturschutzverbände zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

§ 9

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen.

II. ABSCHNITT

VERFASSUNG

§ 10

Organe

Organe des Verbandes sind der Verbandsvorstand und die Verbandsversammlung.

§ 11

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus 7 ehrenamtlich tätigen Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder sind ferner ein erster und zweiter stellvertretender Verbandsvorsteher zu wählen.
- (2) Mindestens 3 ordentliche und 3 stellvertretende Mitglieder müssen Landwirte sein. Für diese steht auch der zuständigen Landwirtschaftskammer gegenüber dem Verband ein Vorschlagsrecht zu.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied ist ein persönlicher Vertreter zu wählen.

§ 12

Wahl des Verbandsvorstandes

(1) Die Verbandsversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, deren persönliche Vertreter sowie den Vorstandsvorsteher und den ersten und zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher.

(2) Vorstandsmitglieder können ihre Mitgliedsgemeinde in der Verbandsversammlung nicht vertreten.

(3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(4) Die Verbandsversammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13

Amtszeit des Vorstandes

(1) Das Amt des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Wahlperiode der Gemeinderäte.

(2) Vorstandsmitglieder, die zur Zeit ihrer Bestellung ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben oder Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Mitgliedes sind, scheiden aus, wenn sie ihren Wohnsitz aus dem Verbandsgebiet verlegen oder ihr Amt, ihre Anstellung oder ihr Mandat endet.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 12 zu wählen.

(4) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 14

Geschäfte des Vorstandes und des Vorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftsführung.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und anderer Mitarbeiter des Verbandes.

(4) Der Vorstandsvorsteher kann Verträge mit einem Wert des Gegenstandes bis zu 25.000,00 € abschließen.

Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

§ 15

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstandsvorstand obliegen alle Aufgaben, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist.

Insbesondere hat er

1. den Haushalts-/Wirtschaftsplan vorzulegen,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten sowie Beträgen im Rahmen des Haushalts-/Wirtschaftsplanes mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 € zu beschließen. Weitere Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.
3. die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte sowie den Abschluss von Dienstleistungs- und Arbeitsverträgen zu beschließen.
4. die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
5. die Entscheidung über die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern zu treffen.

§ 16

Sitzungen des Vorstandsvorstandes

(1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und dem Vorstandsvorsteher mit. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde einzuladen.

(2) Im Jahr muss mindestens eine Sitzung stattfinden.

§ 17

Beschließen im Vorstandsvorstand

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.

(3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß eingeladen wurde und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht.

§ 18

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Jedes Mitglied bestimmt einen Stimmführer und dessen Stellvertreter für die Verbandsversammlung.

(2) Für jeden angefangenen 500,00 € Beitrag des zuletzt beschlossenen Haushaltes erhält ein Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die mehr als 15.000,00 € Beitrag leisten, entsenden außer dem

Stimmführer einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Dieser Vertreter kann in der Versammlung das Wort nehmen, er ist nicht stimmberechtigt.

(3) Keines der Mitglieder hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(4) Die Stimmführer stehen dem Unterhaltungsverband im Falle ihrer Wahl gemäß § 8 als Schaubeauftragte zur Verfügung.

§ 19

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushalts-/Wirtschafts- und Stellenplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes,
7. Entlastung des Verbandsvorstandes,
8. Festsetzung der Veranlagungsregeln,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandmitglieder.
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Verbandsvorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
12. Erlass eines Geschäftsverteilungsplanes für Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand und Geschäftsführung.
13. Erlass einer Kassenverwalterordnung.

§ 20

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Vertreter und dem Verbandsvorsteher mit. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde, die Untere Wasserbehörde und die Landwirtschaftskammer ein.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

(3) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Vorstandes und die Vertreter der gem. Abs. 1 eingeladenen Behörden sind befugt, das Wort zu nehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 21

Beschließen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(2) Die ordnungsgemäß geladene Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind und mehr als die Hälfte aller Stimmen abgegeben werden kann. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn sie zum zweiten Mal ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.

§ 22

Entschädigungen, Reisekosten

(1) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstandsvorsteher erhält Ersatz seiner baren Auslagen und eine jährliche Entschädigung.

(3) Die Vorstandsmitglieder, die Schaubbeauftragten erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Reisekosten und Sitzungsgelder.

§ 23

Niederschriften

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen von Vorstandsvorstand und Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.

(2) Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied bzw. einem Stimmführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 24

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Vorstandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Die Aufsichtsbehörde erteilt dem Vorstandsvorsteher eine Bestätigung über die Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Vorstandsvorsteher zu unterzeichnen. Der Geschäftsführer nimmt Aufgaben des Verbandes wahr. Einzelheiten regelt der Geschäftsverteilungsplan.

III. ABSCHNITT

HAUSHALT, BEITRÄGE

§ 25

Haushaltsführung

- (1) Für den Haushalt des Verbandes gilt die Landeshaushaltsordnung, abweichend von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, jedoch nicht die §§ 107, 108, 109 Abs. 2, S. 3 und Abs. 3 S. 2 letzter Absatz der Landeshaushaltsordnung.
- (2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushalts-/ Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (3) Das Haushalts-/Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Sämtliche Einnahme des Verbandes dürfen – soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben – nur verwendet werden, um die Auslagen zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

§ 26

Verbandskasse

- (1) Die Verbandskasse wird nebenamtlich geführt. Der Verbandsvorsteher überwacht die Geschäfte der Verbandskasse.
- (2) Einzelheiten regelt die Kassenverwalterordnung.

§ 27

Rechnungslegung und -prüfung

- (1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushalts-/Wirtschaftsplan auf.
- (2) Der Vorstandsvorsteher gibt die Jahresrechnung an die Prüfstelle beim Wasserverbandstag e.V.

§ 28

Entlastung

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 29

Beiträge

Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

§ 30

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder wie folgt:
 - a) Die Beitragslast für die Durchführung der Verbandsaufgaben richtet sich nach dem Verhältnis der Flächeninhalte, in dem die Mitglieder am Verband beteiligt sind. Wasser- und

Bodenverbände sind beitragsfrei, soweit Gemeinden für Flächen dieser Verbände Beiträge entrichten. Ferner sind Flächen, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, beitragsfrei.

b) Für die Erschwerung der Unterhaltung sind besondere Beiträge nach den von der Verbandsversammlung zu beschließenden Veranlagungsregeln zu erheben. Zu dem Erschwernisfaktor können bei besonderen Verschmutzungen Zuschläge erhoben und beim Vorhandensein von Reinigungsanlagen Abschläge vorgenommen werden.

§ 31

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 32

Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Werden Beiträge nicht rechtzeitig geleistet, so werden Säumniszuschläge erhoben. Die Säumniszuschläge betragen 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Fälligkeitstag ab gerechnet.

(3) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

IV. ABSCHNITT

Dienstkräfte, Rechtsbeihilfe, Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 33

Dienstkräfte und Dienstleistungen

(1) Der Verband hat einen Kassenverwalter (§ 26) und nach Bedarf einen Geschäftsführer und einen Verbandsingenieur einzustellen.

Der Verband kann diese Aufgaben im Rahmen eines Dienstleistungsvertrages von einem Dritten (anderer Verband oder Fachbüro) ausüben lassen.

(2) Der Kassenverwalter und seine Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand und der Versammlung angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum III. Grad verwandt, bis zum II. Grad verschwägert, durch Adoption oder Ehe verbunden sein. Ausnahmen sind mit Genehmigung zulässig.

(3) Die in Absatz 1 genannten Dienstkräfte werden vom Vorstand auf Vorschlag des Vorstandes eingestellt (§ 15 Ziff. 3).

(4) Der Vorstand kann weitere Angestellte oder Arbeiter als Dienstkräfte einstellen und sie entlassen, wenn der Vorstand zustimmt.

§ 34

Rechtsbehelfe

(1) Für die Rechtsbehelfe gegen die Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen die Verwaltungsakte kann jeweils innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

§ 35

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Vorstand zu unterschreiben. Bekanntgemacht wird im Amtsblatt der Region Hannover.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 36

Änderung der Satzung

(1) Die Versammlung beschließt über eine Änderung der Satzung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

(2) Satzungsänderungen sind von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen und in ihrem Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen.

V. ABSCHNITT AUFSICHT

§ 37

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht der Region Hannover.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

§ 38

Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den Geschäften des Verbandes

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 39

Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer sowie Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 40

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes in der Fassung vom 15.05.1996 außer Kraft.

Ronnenberg, den 6. 3. 2009

Unterhaltungsverband Mittlere Leine

Der Verbandsvorsteher

Gez. Eckehardt Baumgarte

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes 52 „Mittlere Leine“ wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.05.2002 (BGBl. S. 1578), genehmigt.

Hannover, den 15.05.20013

Region Hannover

Der Regionspräsident

Im Auftrage: Martin Volkwein

Anmerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Bezeichnung zu verwenden. Soweit neutrale oder männliche Bezeichnungen verwendet werden, sind jeweils weibliche und männliche Personen zu verstehen.